

# 1. Änderung der Hafennutzungsordnung für den Hafen Barhöft

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVObI. M-V S. 355) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Altenpleen nachfolgende 1. Änderung der Hafennutzungsordnung für den Hafen Barhöft:

## **§ 12 Abs. 3**

Der Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

(3) Das Angeln/Fischen ist nur mit, den laut Küstenfischereiordnung zulässigen, Handangeln mit einschenkigen Haken erlaubt.

Diese 1. Änderung der Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 18.02.2010

L.S.

Dinse  
Amtsvorsteher

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern angezeigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.